

# SATZUNG

## §1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:  
Modell-Flug-Club Pelkum  
in 59077 Pelkum

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2. Zweck des Vereins

1. Hauptaufgabe des Clubs ist es, den Flugmodellbau und Modellflugsport zu fördern und die Jugend dem Luftsport näher zubringen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12. 1953.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen, die über ihre Bargeldauslagen hinaus gehen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile (nicht Beiträge) oder Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz.

## §3. Organe und Vorstand

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer und Geschäftsführer in Personalunion.
4. Wahl des Vorstandes:  
Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat alle 2 Jahre die Vertrauensfrage in geheimer Abstimmung zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

## §4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie aktive und passive sein.
2. Die vorläufige Aufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung sowie Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
3. Die Neumitglieder werden in der auf die Aufnahmeantragstellung folgenden Generalversammlung vom Vorstand vorgestellt. In der auf die Vorstellung folgenden Generalversammlung wird über eine endgültige Neuaufnahme abgestimmt. Die Neumitglieder haben ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Neumitglieder haben in der Probezeit kein Stimmrecht.

Wird einem Neumitglied die Aufnahme durch die Generalversammlung verweigert, wird die Aufnahmegebühr erstattet.

4. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für eine Aufnahme die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.  
Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

#### **§5. Erlöschen der Zugehörigkeit**

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch AusschlussMit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.  
Die Verpflichtungen des Mitglieds dem Club gegenüber bis zu seinem Ausscheiden, bleiben jedoch bestehen.

#### **§6. Austritt aus dem Verein**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. September schriftlich angezeigt werden. Ist ein Mitglied 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand, erhält er eine Zahlungsaufforderung. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, gilt dieses als Austritt aus dem Verein.
2. Die Forderung der Beiträge für das ablaufende Jahr bleiben bestehen.

#### **§7. Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn es:
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.  
Um evtl. Streitigkeiten rechtzeitig begegnen zu können, soll ein Ehren- oder Schlichtungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden.

#### **§8. Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
2. Bei Beschlüssen und der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder, in textform, drei Wochen vorher einzuladen.  
Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung müssen in textform, mindestens 7 Tage vor der Versammlung, eingereicht werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. In den ersten 3 Monaten des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt, in welcher der Vorstand entlastet wird. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die der Hauptversammlung Bericht über die durchzuführende Kassenprüfung zu geben haben. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzungen oder Auflösung des Vereins bedarf es 2/3

- Stimmen der erschienenen Mitglieder, wenn die Einladung vorher fristgemäß erfolgt ist.
4. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§9. Jugendgruppe**

1. Der Verein unterhält in seiner Organisation eine Jugendgruppe. Leiter der Jugendgruppe ist der Modellflugreferent. Er gehört dem erweiterten Vorstand an und wird wie der Vorstand gewählt.

## **§10. Beiträge**

1. Von sämtlichen Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt werden.
2. Von allen Mitgliedern im aktiven Status, auch denen, die sich in der Probezeit befinden, sind Arbeitsstunden abzuleisten.  
Die Anzahl der Jährliche Arbeitsstunden wird durch den Vorstand festgelegt.  
Die Höhe des Betrages, der für nicht geleistete Arbeitsstunden verlangt wird, legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§11. Gastflieger/Tagesmitgliedschaft**

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben.

Die Tagesgebühr wird auf der Hauptversammlung festgelegt.

Mit Eintrag in das Flugbuch (von einem Vorstandsmitglied oder, wenn nicht anwesend, der Flugleiter) ist die Mitgliedschaft wirksam.

Sie endet mit Beendigung des Flugbetriebs an dem jeweiligen Tag mit dem entsprechenden Eintrag in dem Flugbuch.

Die Flugordnung ist einzuhalten und das Fliegen ist nur in Anwesenheit eines Flugleiters erlaubt.

Die vorübergehende Mitgliedschaft ist nicht auf Dauer zu erwerben, und dient nur dazu, Fluggäste das Fliegen zu ermöglichen.

Der Gastflieger hat kein Stimmrecht.

Pelkum, den 03. März 2010

Nach dem Ausscheiden aus dem Verein ist diese Satzung abzugeben.

## **Auf Hauptversammlungen beschlossene Änderungen der Satzung.**

§4 – Ursprungsfassung vom 6. Dezember 1968

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie aktive und passive sein. die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und durch Beschluß des Vorstandes.

§4 – vom 3. März 1979

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie aktive und passive sein.

Die vorläufige Aufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung sowie Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebür.

Die Endgültige Aufnahme beschließt die ordentliche Generalversammlung, frühestens nach 6 Monaten.

§ 4.3 – vom 17. Februar 2001

Die Neumitglieder werden in der auf die Aufnahmeantragstellung folgenden Generalversammlung vom Vorstand vorgestellt.

In der auf die Vorstellung folgenden Generalversammlung wird über eine endgültige Neuaufnahme abgestimmt.

Die Neumitglieder haben ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 – Ursprungsfassung vom 6. Dezember 1968

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Austrittserklärung muß dem Geschäftsführer spätestens bis zum 1. Oktober durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

Andernfalls bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 6 – vom 3. März 1979

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens bis zu 1. Oktober durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

Ist ein Mitglied 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand, erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Kommt das Mitglied dieser Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, gilt dieses als Austritt aus dem Verein.

§ 7 – vom 3. März 1979

Streichung des Absatzes b)....

b) trotz zweimaliger, durch eingeschriebenen Brief zugestellter Aufforderung des Geschäftsführers, seinen Verpflichtungen nicht binnen sechs Wochen nachgekommen ist.

Änderungen auf der Generalversammlung 21.02.2010

§4.2 Passus entfällt:

*Die Endgültige Aufnahme beschließt die ordentliche Generalversammlung, frühestens nach 6 Monaten.*

§4.3 Passus hinzugefügt:

*Neumitglieder haben in der Probezeit kein Stimmrecht.*

*Wird einem Neumitglied die Aufnahme durch die Generalversammlung verweigert, wird die Aufnahmegebühr erstattet.*

§4.4 Neue erstellt:

*Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für eine Aufnahme die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.*

*Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.*

§6.1 Änderung:

Geändert von „1. Oktober“ auf „15. September“

§6.2 Neu

Die Forderung der Beiträge für das ablaufende Jahr bleiben bestehen.

§8.2 Änderung:

Geändert von „schriftlich“ in „in Textform“ und von „eine“ in „drei“ Wochen vorher einzuladen.

§8.2 Hinzugefügt:

*Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Versammlung, eingereicht werden.*

§ 10.2 Hinzugefügt:

*Von allen Mitgliedern im aktiven Status, auch denen, die sich in der Probezeit befinden, sind Arbeitsstunden abzuleisten.*

*Die Anzahl der Jährliche Arbeitsstunden wird durch den Vorstand festgelegt.*

*Die Höhe des Betrages, der für nicht geleistete Arbeitsstunden verlangt wird, legt die Mitgliederversammlung fest.*

§ 11 Neu hinzugefügt.